

26. 11. 1918

## Die Vermögensabgabe.

Wien, 25. November.

Heute wurde unter Heranziehung einer großen Zahl neuer Experten die Enquete über die Vermögensabgabe fortgesetzt. Hierbei stand der Punkt 2 des Fragebogens in Erörterung: „Sind nähere Bewertungsvorschriften im Gesetze erwünscht, eventuell in welchem Sinne?“ Im Zusammenhang damit wurde von den Experten auch die Angemessenheit der im Fragebogen für die Vermögensabgabe vorgeschlagenen Sätze von 5 bis 30 Prozent behandelt. Darüber liegen uns die nachfolgenden Berichte vor.

Eine Anzahl von Rednern sprach sich dagegen aus, daß man ein Urteil über die Angemessenheit der Sätze abgebe. Experte Artur Lemberger sagte, das wäre unter solchen Umständen ein „Jonglieren mit Prozentsätzen“ und im jetzigen Augenblick müsse man es dem Staatsrat überlassen, auf seine Verantwortung Sätze für eine Vermögensabgabe festzulegen. Experte Goldscheid meinte, daß man wenigstens aussprechen könnte, welche Sätze der Tragfähigkeit entsprechend wären. Experte Lemberger erwiderte, wenn die Tragfähigkeit in Betracht kommen sollte, müßten die Sätze sehr niedrig sein, da alles verfügbare Kapital für den Wiederaufbau benötigt werden würde. Direktor Hammerlag vertrat ebenso wie andere Experten die Ansicht, daß er bei der Unklarheit der gegenwärtigen Verhältnisse und dem Mangel statistischer Unterlagen nicht in der Lage sei, anzugeben, welche Prozentsätze angemessen wären. Er setzte hierauf die Schwierigkeiten auseinander, denen die Beantwortung der Frage begegne, welchen Wert eigentlich das Lustum pretium darstelle.

Mehrere Experten vertraten den Standpunkt, daß sich für den Fiskus ein starker Aufschlag ergeben würde, wenn nicht auch kleine Kapitalien herangezogen würden. Man möge daher die Abgabe nicht erst bei Vermögen von 50.000 K., sondern weit darunter beginnen. Einzelne Redner meinten, daß die Abgabe bei einem Vermögen von 5000 K. einsetze und bei kleinem Kapital sehr geringfügig bemessen werden solle.

Einen breiten Raum nahm die Debatte über die Bewertungsgrundlagen und die damit zusammenhängenden Probleme ein. Auf Grund des Fragebogens war hierbei auch über die Veranlagungsorgane zu sprechen. Nach dem Fragebogen sollten dies die für die Einkommensteuerveranlagung bestimmten Organe, ergänzt durch örtliche Bewertungsräte, sein. Mehrere Experten setzten die Schwierigkeiten der Schätzung auseinander und sprachen Zweifel aus, ob noch so erfahrene Personen eine solche Aufgabe halbwegs entsprechend lösen könnten. Experte Lemberger sagte, es werde, wiewohl das Verfahren dadurch nicht erleichtert werden würde, kaum etwas anderes übrig bleiben, als daß man bei der Industrie die Bilanz des Steuerträgers zur Grundlage nehme. Eine nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Bilanz würde die Verhütung bieten, daß man wenigstens nicht zu weit fehlgreife. Natürlich müßten in der Bilanz genügende Abschreibungen für Forderungen im Ausland, für Forderungen an die Heeresverwaltung, ferner Rücklagen für die Retablirung und für die im Ausland vorgekauften Rohstoffe, bei denen es unsicher sei, ob man sie zurückhalte, zum Ausdruck kommen. Auch dürfen mit der Industrie zusammenhängende, aber nicht ursächlich zum Betriebe gehörende Objekte, wie ein Arbeiterwohngebäude oder eine kleine Landwirtschaft, nicht gesondert, sondern nur global, also im Konnex mit der gesamten Unternehmung erfasst werden. Wichtig sei ferner, die Veränderungen zu berücksichtigen, welche die Bildung der Nationalstaaten für die deutschösterreichische Industrie herbeiführe. Ihm schweben zum Beispiel Unternehmungen in der Czecho-Slowakei vor, deren Sitz aber in Wien sein werde, wo sie ein Bureau, ihre Zentralkonzentration haben, hier die Fakturierung vornehmen, manchmal auch Niederlagen besitzen werden. Im czechischen Staate werde man das Bestreben haben, möglichst viel von der Vermögensabgabe zu bekommen, und man habe dort auch verschiedene Mittel in der Hand, um einen Druck auszuüben, wie beispielsweise die Zusage der Lieferung von Rohstoffen. Man müsse daran festhalten, die Höhe der Vermögensabgabe in Wien und in Böhmen, um bei diesem Beispiele zu bleiben, als ein Ganzes zusammenzufassen, weil sonst wieder das Gepest der Doppelbesteuerung aufstehe und man die Vermögensabgabe vielleicht anderthalbmal zu bezahlen haben werde. Direktor Reisch sagte, wenn es auch den Anschein einer etwas zufälligen Bewertungsgrundlage habe, werde man doch nicht der Notwendigkeit entgehen können, zur Grundlage jenen Verkehrswert zu nehmen, der sich an einem bestimmten Stichtage ergebe. Experte Dr. Ruzicka besprach unter anderem die Maßnahmen, um das im Auslande verborgene Vermögen zu erfassen und die Steuerflucht zu verhindern. Bei den heutigen Fortschritten der Technik könnte jemand, wie der Experte bemerkt, auch auf den Gedanken verfallen, einen Veroplan zu besitzen. Das sei nur eine Preisfrage für den Piloten.

Von anderer Seite wird uns gemeldet: Als erster Redner sprach Präsident v. Landeberger, welcher die verschiedenen Kategorien von Vermögensobjekten und die Maßstäbe ihrer Bewertung eingehend erörterte. Nach seinen Ausführungen solle in der Regel der Ertragswert der der Vermögenssteuer zu unterliegenden Gegenstände für die Bemessung der Steuer maßgebend sein. Diesem Prinzipie stimmten auch vom Standpunkte der Landwirtschaft die Experten Dr. Hainisch und Dr. v. Meisinger, vom Standpunkte des Handels und des Gewerbes der Experte Friedmann zu. Wogegen trat Professor Reisch dafür ein, daß in der Regel der aktuelle Wert nach einem Stichtage zugrunde gelegt werden solle. Dieser aktuelle Wert solle nach bestimmten aufgestellten Anhaltspunkten bemessen werden. Bei Wertpapieren nach den Kursen, bei sonstigen Werten nach dem Marktpreise oder auf Grund der Schätzung. Hinsichtlich der Wertpapiere solle nicht der Wert eines bestimmten Tages, sondern eines gewissen Durchschnittes innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor und nach dem in Aussicht genommenen Stichtage maßgebend sein. Experte Federn beantwortete eine Frage von sechs Monaten vor und nach dem Stichtage. In der Frage der Steuerfätze akzeptierten mehrere Redner den im Fragebogen aufgenommenen Schlüssel zwischen 5 und 30 Prozent. Experte Federn erklärte aber, daß der 30prozentige Satz für die größten Vermögen zu niedrig sei, und daß sich für diese höhere Sätze empfehlen. Er verwies auf Ungarn, wo das Bestreben bestehe, Vermögen, welche über gewisse Höchstgrenzen hinausgehen, zu beschlagnahmen. Die Experten Goldscheid und Friedmann traten bei Vermögen von bestimmter Größe an gleichfalls für eine Beschlagnahme ein.

Zu Beginn der Nachmittagsitzung teilte der Vorsitzende mit, daß ihm eine große Reihe von Zuschriften zugekommen seien, darunter viele, die Steuerdenunziationen enthielten. Die anonymen werden selbstverständlich sofort in den Papierkorb, aber selbst diejenigen, die sich unterzeichnen, mache er darauf aufmerksam, daß dies eine Verkennung des Zweckes der Expertise sei, die nicht die Aufgabe einer Steuerbehörde zu erfüllen, sondern

das Wesen, die Möglichkeit, die Höhe einer Vermögensabgabe, die Art der Erfassung der Vermögen usw. zu prüfen habe.

Sodann erstattete Dr. Etinger ein Gutachten. Er erklärte, daß die Frage der Vermögensabgabe und Vermögenssteuer nur im Einvernehmen aller Teilstaaten der ehemaligen Monarchie gelöst werden könne, weil sonst eine Vermögensabwanderung stattfinde. Das Rechtsgefühl fordere, daß vorweg der Vermögenszuwachs von Produktion und Handel zur Deckung der Kriegskosten und für den Wiederaufbau herangezogen werde. Erst in zweiter Reihe wären eine Abgabe von dem Ende 1913 vorhanden gewesenen Vermögensstamme, ferner eine 4prozentige Zwangsanleihe, eine Warenumsatzsteuer, Erbschaftsteuer, dauernde Konjunkturgewinnsteuer, Gewinnbeteiligung bei Syndikaten und Monopolen in Betracht zu ziehen. Die Besitzer von Geld und Rentenansprüchen sollen genau so behandelt werden, wie die Besitzer von Sachkapital, indem der Geldwert auch des Sachkapitals an einem bestimmten Stichtage für die Höhe der Steuer entscheidend sein soll. Dabei soll nicht nur der Geldwert, sondern auch die Kaufkraft des Geldes berücksichtigt werden. Zur Schonung der Produktivität der Volkswirtschaft wird empfohlen, daß die Steuer vom Vermögensstamme nur bei so großen Vermögen einsetze, bei welchen eine Unterbindung des Kredites, eine Verzerrung des Betriebsfonds und eine Beeinträchtigung des technischen Fortschrittes nicht zu befürchten ist. Selbst den Besitzern großer Vermögen muß die Abstattung in Jahresraten bewilligt werden. Bei der Steuerfalle muß auch die Zahl der Familienmitglieder berücksichtigt werden. Ferner soll jeder Steuerpflichtige zur Zeichnung einer 4prozentigen Zwangsanleihe zum Zwecke allmählicher Rückzahlung der 5 1/2 prozentigen Kriegsanleihe herangezogen werden. Durch die Zwangsanleihe wird ein Drittel der Zinsenlast getilgt werden. Ein Maximalzinsfuß von 5 Prozent für Privatsforderungen inländischer Gläubiger würde den Kurs der Zwangsanleihe stützen. Experte Goldscheid erklärte, in der gegenwärtigen Wirtschaftslage sei die Vermögenssteuer auch in kleinen Prozentsätzen schwer zu machen. Bei der Vergesellschaftung der Produktionsmittel seien auch sehr hohe Sätze möglich. Dem Staate müsse ein Anteil an dem Sachgüterkapital eingeräumt werden. Experte Doktor v. Hofmannsthal erklärte als Vertreter der kleinen Aktionäre, daß diese für eine Vermögenssteuer sind, es aber als Ungerechtigkeit empfinden würden, wenn der Immobilienbesitz bevorzugt werden sollte. Experte König wies darauf hin, daß eine Statistik über die Vermögenswerte nach den gegenwärtigen Preisständen nicht bestehe, sodaß eine Grundlage für die Bemessung der Kriegsteuer nicht vorliege. Die mit Bezeichnung gezeichnete Kriegsanleihe sei gar kein Kapital. Wenn das Sachgüterkapital nach den nominellen Geldwerten des heutigen Verkehres geschätzt werde, so komme ein Vielfaches der Papierschuld heraus. Bei einem Sachvermögen von 40 Milliarden und einem durchschnittlich 12prozentigen Steuerfuß werde man so viel erzielen, daß der Dienst der ganzen Kriegsanleihe gesichert sei. Experte Friedmann besprach die Interessen des Kleingewerbes, welches sich gleichfalls für die Vermögenssteuer einsetzt. Experte Dr. Ruzicka verlas einen von ihm ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer, welcher dem Protokoll über die Beratungen beigegeben wird.

Es wird beabsichtigt, jetzt die Enquete an jedem Nachmittag fortzuführen, bis die Beratung abgeschlossen sein wird.